



Mitteilungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 04.06.2020	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 2/042/2020
Nr. der TO	
Dez. I FB 2	Datum: 03.06.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen
	Dezernat I / II
	Der Bürgermeister

Mitteilungsgegenstand:

Resolution des Rates der Stadt Lüdinghausen zur Integrationspauschale

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NRW

III. Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 (Vorlage FB 2/998/2020) mehrheitlich beschlossen, folgende Resolution zu verfassen:

1. Der Rat der Stadt Lüdinghausen fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die der Bund den Ländern zur Integration von Geflüchteten ab 2020 zur Verfügung stellt, komplett an die Kommunen weiterzuleiten.
2. Die Landesregierung muss die Ergebnisse des vom Land in Auftrag gegebenen und seit Oktober 2018 vorliegenden Gutachtens von Professor Link (Universität Leipzig) berücksichtigen und dementsprechend eine auskömmliche Anpassung der Pro-Kopf-Pauschalen für Asylsuchende rückwirkend ab dem 01.01.2018 beschließen.
3. Der Rat der Stadt Lüdinghausen erwartet vom Land eine dauerhafte Übernahme der Kosten für geduldete Flüchtlinge anstelle der bisher gezahlten Pauschale für 3 Monate.

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 20. Februar 2020 die verfasste Resolution der Landesregierung NRW mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet. Mit Schreiben vom 30. April 2020 hat hierauf Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW geantwortet.

Inhaltlich stellt Minister Dr. Stamp insbesondere die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik dar. Er verweist darauf, dass der Bund 2020 keine Integrationspauschale mehr vorsehe, so dass eine Weiterleitung an die Kommunen nicht möglich sei. Die vom Bund erhaltenen Mittel in Höhe von 151,1 Mio. Euro zur Finanzierung flüchtlingsbezogener Zwecke setze NRW auch für diese Zwecke ein. Zudem sei die Höhe der künftigen Pauschalen für Asylsuchende als auch das Thema Geduldete auf dem Prüfstand. Abschließend betont Minister Dr. Stamp das Ziel der Landesregierung, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsunterbringung zu unterstützen.

Im Einzelnen wird auf das beigelegte Antwortschreiben verwiesen.

V. Anlagen:

Schreiben MKFFI NRW vom 30.04.2020



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister
Richard Bergmann
Postfach 1531
59335 Lüdinghausen

Handwritten notes:
30.11.17 FB5
z.B. in RFL
D 11/5
Phil

30. April 2020
Seite 1 von 7

Aktenzeichen 534-26.02.04-
000005
bei Antwort bitte angeben

ORRin van Reimersdahl
Telefon 0211 837-2628
Telefax 0211 837-2200
mon-
ka.schneider@mkffi.nrw.de

Resolution des Rates der Stadt Lüdinghausen zu Integrationskosten und zur Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz/Erstattung der Kosten für geduldete Flüchtlinge

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zunächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszusprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 18. Februar 2020 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen Aspekte dieses Ratsbeschlusses möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die der Bund den Ländern ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen weiterzuleiten. Außerdem fordert er eine Anhebung der Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz für Asylsuchende und Geduldete. Ferner äußert der Rat der Stadt Lüdinghausen die Erwartung, dass das Land die Kosten für Geduldete dauerhaft übernimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Stadt bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 206.485,67 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 791.234,58 Euro von diesen Finanzmitteln. Ich gehe davon aus, dass dies Ihre Situation vor Ort verbessern wird.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Der bislang bis zum 30. November 2020 begrenzte Verwendungszeitraum für die Mittel der Integrationspauschale 2019 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen um ein Jahr verlängert. Es können nun Maßnahmen im Zeitraum 01. Januar 2019 bis 30. November 2021 abgerechnet werden. Hierdurch wurde den Kommunen der erforderliche zeitliche Spielraum verschafft, um die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen auch unter den besonderen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie voll ausschöpfen zu können.

Zu dem Hinweis auf Bundesmittel für Integration mache ich auf Folgendes aufmerksam.

Im Jahr 2020 sieht der Bund keine Integrationspauschale mehr vor, so dass eine Weiterleitung entsprechender Mittel an die Kommunen nicht möglich ist. Ich habe mich mit Blick auf „Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ vor allem gegen eine grundsätzliche drastische Kürzung der Bundesfinanzmittel eingesetzt. Das Land erhält in 2020 zur Finanzierung für flüchtlingsbezogene Zwecke vom Bund Mittel in einer Höhe von rd. 151,2 Mio. Euro, die das Land insgesamt auch für diese Zwecke einsetzt. Während das Land für das Jahr 2020 nur 334,8 Mio. Euro, davon 75,8 Mio. Euro für unbegleitete Minderjährige, vom Bund für Flüchtlinge erhält, hat es selbst Ausgaben im Flüchtlingsbereich in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Hiervon gehen allein rd. 1,2 Mrd. Euro an die Kommunen.

Zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Integration hat eine Landesregierung noch nie so viel Geld in die Hand genommen, und zwar rund 110 Mio. Euro. So werden im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration Zugewanderter zur Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen in den Kommunen hiervon rund 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, darunter die Unterstützung beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung eines Kommunalen Integrationsmanagements, die Zuwendungen für die Kommunalen Integrationszentren oder die Mittel für die Umsetzung des erfolgreichen Programms zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen (KOMM-AN NRW).

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger geflüchtete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten und seit Mitte Februar auch nach Finnland, Schweden, Norwegen und Österreich zentralisiert aus den Landeseinrichtungen.

Dass es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, die Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu entlasten, gilt auch in diesen krisenhaften Tagen und Wochen. Die derzeit für Alle schwierige Situation aufgrund der Corona-Pandemie stellt Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft vor enorme Herausforderungen, insbesondere gilt es die Zahl der Neuinfektionen zu verlangsamen und dazu alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Bereich der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. Auch hier unterstützt das Land die Kommunen und weist ihnen derzeit bis zum 03. Mai 2020 keine Flüchtlinge mehr zu. Damit soll der

aktuellen Belastung und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sehr viele Kommunen nur noch auf das Nötigste eingeschränkt arbeiten können.

Seite 6 von 7

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neuregelung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und rechtssicher sein. Zu möglichen Inhalten einer Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes haben zwischenzeitlich in meinem Hause Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte, dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken. Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können. Insoweit ist NRW bei den freiwilligen Ausreisen und auch bei den Abschiebungen mit einem Anteil von rd. 29% im Jahr 2019 bundesweit führend.

Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldete, die sich nach-

haltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führte mein Haus eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 durch. Die Auswertung der zahlreichen Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG ist abgeschlossen. Hierauf aufbauend wird in einem nächsten Schritt die Überarbeitung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG vorbereitet.

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Dies hat das Land auch durch die mit Erlass vom 19. März 2020 veranlasste Aussetzung der Zuweisungen von Flüchtlingen in die aufnahmepflichtigen Kommunen unter Beweis gestellt, wodurch auf die schwierige Situation vor Ort in den Kommunalverwaltungen wegen der Auswirkungen der Pandemie reagiert worden ist. Die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge übernimmt in dieser Zeit das Land.

Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Joachim Stamp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Joachim Stamp